

A N F R A G E von Willy Haderer (SVP, Untereingstringen)

betreffend Teuerungsausgleich auf 1. Januar 2003 auf den SKOS-Richtlinien

Im Oktober 2002 hat die Generalsekretärin der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) den Sozialämtern einen Brief zugestellt mit der Aufforderung, die Sozialhilfe-Entschädigung ab 1. Januar 2003 gemäss neuen Nachträgen für den SKOS-Richtlinienordner um 2% zu erhöhen. Nach Briefwechseln der Fürsorgebehörde der Stadt Dübendorf mit der SKOS sowie dem Sozialamt des Kantons Zürich hat nun Dübendorf die angekündigte Teuerungszulage der SKOS verweigert. Dies aus gutem Grund, waren doch die Antwortschreiben im beherrschenden Ton, aber eben nur auf selbst aufgestellten Richtlinien gründend und rechtlich keineswegs fundiert ausgefallen. Weil diese Angelegenheit in der heutigen finanziellen Situation von Kanton und Gemeinden auch eine politische Dimension aufweist, führt ein wiederholtes Mal zu Fragen bezüglich SKOS-Richtlinien.

Auf Grund dieser Situation ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Obwohl fast drei Viertel der arbeitenden Schweizer Bevölkerung auf 1. Januar 2003 keinen Teuerungsausgleich erhalten haben, verfügte der Vorstand der SKOS - basierend auf einer verfrühten Beurteilung von Ende 2001 - einen Teuerungsaufschlag von 2%. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dieses Vorgehen zu einem - von der normalen Finanz- und Sozialpolitik völlig abgekoppelten - Automatismus in der öffentlichen Fürsorge führt, welcher nicht hingenommen werden kann?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auch in Zukunft auf eine politisch eigenständig gesteuerte Sozialpolitik zu verzichten und sich einem selbst ernannten sogenannten Fachgremium (SKOS) auszuliefern?
3. Bedeutet somit § 17 der Sozialhilfeverordnung eine gesetzliche Generalabsolution aller künftigen durch den Vorstand der SKOS beschlossenen Änderungen seiner Richtlinien, oder ist er bereit punktuell auch anders zu entscheiden (zum Beispiel über die erwähnte Erhöhung) ?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die lediglich auf einem Regierungsratsbeschluss beruhenden Anwendungen des Mittelwertes bei den SKOS-Richtlinien bei den Gemeinden unnötigerweise - weil als Giesskannenbeschluss wirksam - übermässige Mehrkosten bei der Sozialhilfe ausgelöst haben? Ist er bereit diesen Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Verordnung zum Sozialhilfegesetz in dem Sinne zu überprüfen, dass Beschlüsse von nicht demokratisch legitimierten Gremien (SKOS) nicht automatisch Rechtsetzungscharakter bei den ausführenden Gemeinden erhalten?
6. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, den Gemeinden wieder einen vernünftigen Spielraum für die Gewährung persönlicher wirtschaftlicher Hilfestellung in die Hand zu geben, so dass auf die effektiven, persönlichen Bedürfnisse zur Deckung des sozialen Existenzminimums abgestellt werden kann.

7. Aus Angst vor Sanktionen durch den Bezirksrat (rechtliches Aufsichtsorgan) oder vor Schwierigkeiten mit dem Sozialamt (fachliche Aufsicht) verzichten die Sozial- und Fürsorgebehörden weitgehend auf die Anwendung von § 24 (Kürzung der Leistungen). Es wurde festgestellt, dass die verfügbaren SKOS-Richtlinien fast sakrosankt als quasisgesetzliche Minimalbasis beurteilt werden. Ist der Regierungsrat bereit, durch geeignete Massnahmen bei den Aufsichtsorganen diesen Unrechtszustand zu korrigieren?

Willy Haderer